

6. Nachtrag

zur Satzung der Berufsgenossenschaft

Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 Unterziffer 1.1 wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung unter 1.1 Güterverkehr wird der Begriff „Briefdienste“ hinter dem Begriff „Express- und Paketdienste“ ergänzt.

§ 3 Abs. 2 Unterziffer 1.1 lautet nun wie folgt:

„1.1 Güterverkehr

gewerblicher Güterkraftverkehr einschließlich Kraftwagenspedition, Transport- und Transportlogistikunternehmen, Möbelspedition, Autokranunternehmen, genehmigungsfreier Güterkraftverkehr, Kurier-, Express- und Paketdienste, Briefdienste, Kfz-Überführung, Abschleppdienst, Geld-, Wert- und Belegtransport.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

Hinter § 12 Abs. 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt. Dieser hat den Inhalt „Die Mitglieder der Selbstverwaltung sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I).“

§ 12 Abs. 5 lautet nun wie folgt:

„Die Mitglieder der Selbstverwaltung sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I).“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Hinter § 15 Abs. 7 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt.

§ 15 Abs. 8 lautet nun wie folgt:

„Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers offengelegt werden, die / der im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans der Personalverwaltung des Betriebes angehört, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind

1. die in § 76 Abs. 1 SGB X bezeichneten Daten und

2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnis der genannten Personen schutzwürdige Belange der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 3 a SGB IV).“

b) § 15 wird wie folgt geändert:

Hinter § 15 Abs. 8 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt.

§ 15 Abs. 9 lautet nun wie folgt:

„Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nrn.1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur einer Personengruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Abs. 4 SGB IV).“

4. § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „erstmalige“ wird gestrichen.

§ 20 Abs. 1 Nr. 3 lautet nun wie folgt:

„Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,“

5. § 24 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 24 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 24 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 24
(weggefallen)

6. § 27 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

a) § 27 Abs. 5 S. 1 wird als eigener Absatz 5 beibehalten.

b) § 27 Abs. 5 S. 2 wird an dieser Stelle gestrichen.

c) Hinter § 27 Abs. 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt. Dieser hat den Inhalt:

„Für Kapitäninnen und Kapitäne sowie Besatzungsmitglieder von Seefahrzeugen sind maßgeblich die festgesetzten durchschnittlichen Arbeitsentgelte zuzüglich des Durchschnittssatzes für Beköstigung oder Verpflegungsvergütung (Durchschnittsheuer, § 154 Absatz 2 i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 und 6 SGB VII).

d) Hinter dem neuen Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt und nach § 92 die Wörter Abs. 1 Satz 2 ergänzt. Dieser hat nun den Inhalt:

„Für ausländische Seeleute unter den Voraussetzungen des § 92 Abs. 1 Satz 2 SGB VII sind maßgeblich die Arbeitsentgelte zuzüglich des Durchschnittssatzes für Beköstigung oder Verpflegungsvergütung (§ 154 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, Absatz 4 und 6 SGB VII).“

e) § 27 Abs. 5 S. 2 (alte Fassung) wird folgendermaßen abgeändert und ist nun § 27 Abs. 8.

Hinter dem Wort „Höchstjahresarbeitsverdienstes“ wird in Klammern der Verweis auf „§ 37 Abs. 2“ ergänzt.

§ 27 Abs. 8 lautet nun wie folgt:

„Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 37 Abs. 2) zugrunde gelegt.“

f) Aus § 27 Abs. 6 wird in der Folge Abs. 9.

g) Aus § 27 Abs. 7 wird in der Folge § 27 Abs. 10.

h) Aus § 27 Abs. 10 werden die einzelnen Absätze entfernt, so dass die Sätze hinter Satz 1 unmittelbar anschließen.

§ 27 Abs. 10 sieht daher nun folgendermaßen aus:

„Die Beiträge für die nach § 2 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB VII Versicherten werden nach der Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken berechnet. Grundlage für die Berechnung der Beiträge sind die Leistungsaufwendungen pro Versicherten zuzüglich der prozentual auf die Versichertenart entfallenden Verwaltungskosten. Die Kopfzahl pro Versichertenart nach § 2 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB VII zur Berechnung der Versicherten (Köpfe) pro Jahr, richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Versicherten im Verhältnis 1:1. Die Berechnungsgrundlage für die Beiträge der nach § 2 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB VII Versicherten ergibt sich aus der Anlage zur Satzung. Der Versichertenkreis ist auf die ehrenamtlich Tätigen des Betreuungswerks Post Postbank Telekom sowie des Erholungswerks Post Postbank Telekom e. V. beschränkt.“

7. § 29 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 29 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 29 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 29
(weggefallen)

8. § 30 Abs. 2

a) § 30 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Der Halbsatz in § 30 Abs. 2 S. 1 der Satzung [...und sie mindestens fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Absatz 4 SGB VII).] wird gestrichen.

§ 30 Abs. 2 S. 1 lautet nun folgendermaßen:

„Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen.“

b) § 30 Abs. 2 wird mit einem Satz 2 ergänzt und lautet nun folgendermaßen:

„Unternehmen der Seefahrt nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Satzung haben zusätzlich Aufzeichnungen über die Zahl, Dienststellung der Versicherten und die anzuwendende Durchschnittsheuer zu führen.“

c) § 30 Abs. 2 S. 2 ändert sich inhaltlich nicht und ist durch die vorangegangenen Änderungen nun in der Folge § 30 Abs. 2 S. 3:

„Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend der verschiedenen Gefahrklassen zu führen.“

d) Hinter § 30 Abs. 2 S. 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt. § 30 Abs. 2 S. 4 lautet nun wie folgt: „Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Absatz 4 Satz 2 SGB VII).“

9. § 30a wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 30a in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 30a ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 30a
(weggefallen)

10. § 31 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 wird um den § 45 ergänzt.

Hinter den Worten „Der gewährte Nachlass beträgt 5 v.H., für die nach den §§ [...]“ wird die Zahl 45 ergänzt.

§ 31 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 lautet nun wie folgt:

„Der gewährte Nachlass beträgt 5 v.H., für die nach den §§ 45, 46 und 52 der Satzung Versicherten 25 v. H.“

11. § 42 Abs. 1 1. Halbsatz wird wie folgt abgeändert:

Hinter den Worten „Die Berufsgenossenschaft sorgt [...]“ werden die Worte „dafür“, „dass“ sowie ein Komma ergänzt. Die Worte „für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen“ werden gestrichen. Hinter dem Teilsatz „[...] in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind“ werden die Worte „aus- und fortgebildet werden“ ergänzt.

§ 42 Abs. 1 1. Halbsatz lautet nun wie folgt:

„(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält die Unternehmerin/den Unternehmer sowie Versicherte dazu an, an Aus- und Fortbildungsgängen teilzunehmen (§ 23 Absatz 1 SGB VII).“

12. § 45

a) Überschrift des § 45

In der Überschrift des § 45 wird das Wort „Beitragsbescheid“ durch das Wort „Beitragserhebung“ ersetzt.

Die Überschrift des § 45 lautet nun wie folgt:

„Meldepflicht, Beitragserhebung und Zusatzversicherung“

b) § 45 Abs. 2 S. 1 wird vollständig gestrichen.

c) § 45 Abs. 2 S. 2 wird zu § 45 Abs. 2 S. 1 und wird folgendermaßen angepasst:

Nach dem ersten Halbsatz in § 45 Abs. 2 „Die Beiträge werden nach dem festgesetzten Durchschnitt ihres Jahreseinkommens (§ 154 Absatz 2 i. V. m. § 92 Absatz 3, 4 und 6 SGB VII) [...]“ werden die Worte „und der Gefahrkategorie des Hauptunternehmens“ ergänzt. Das Wort „jährlich“ entfällt.

§ 45 Abs. 2 S. 1 lautet nun folgendermaßen:

„Die Beiträge werden nach dem festgesetzten Durchschnitt ihres Jahreseinkommens (§ 154 Absatz 2 i. V. m. § 92 Absatz 3, 4 und 6 SGB VII) und der Gefahrklasse des Hauptunternehmens berechnet.“

d) § 45 Abs. 2 S. 3 wird gestrichen und durch folgenden Satz in § 45 Abs. 2 S. 2 ersetzt. § 45 Abs. 2 S. 2 lautet nun folgendermaßen:

„Die Erhebung der Beiträge und des Vorschusses erfolgt entsprechend § 32 der Satzung.“

13. § 47 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Hinter „Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme [...] wird der Verweis in Klammern „(Absatz 1)“ gestrichen. § 47 Abs. 3 lautet nun folgendermaßen:

„Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme und der Gefahrklasse des Hauptunternehmens.“

14. § 54 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Da § 54 nach Wegfall des Absatzes 2 nur noch einen Absatz hat, entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. § 54 lautet nun folgendermaßen:

„Die Beitragsberechnung erfolgt nach § 47 Absatz 3 der Satzung.“

15. § 60

a) § 60 Abs. 2 wird vollständig gestrichen.

b) § 60 Abs. 3 wird in der Folge zu § 60 Abs. 2.

c) § 60 Abs. 4 wird in der Folge zu § 60 Abs. 3.

16. § 65 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 65 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 65 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 65
(weggefallen)

17. § 66 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 66 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 66 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 66
(weggefallen)

18. § 67 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 67 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 67 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 67
(weggefallen)

19. § 68 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 68 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 68 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 68
(weggefallen)

20. § 69 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 69 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 69 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 69
(weggefallen)

21. § 70 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 70 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 70 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 70
(weggefallen)

22. § 71 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 71 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 71 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 71
(weggefallen)

23. § 72 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 72 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 72 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 72
(weggefallen)

24. § 73 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 73 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 73 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 73
(weggefallen)

25. § 74 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 74 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 74 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 74
(weggefallen)

26. § 75 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 75 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 75 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 75
(weggefallen)

27. § 76 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 76 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 76 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 76
(weggefallen)

28. § 77 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 77 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 77 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 77
(weggefallen)

29. § 78 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 78 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 78 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 78
(weggefallen)

30. § 79 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 79 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 79 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 79
(weggefallen)

31. § 80 wird inhaltlich vollständig gestrichen.

Paragraph 80 in der Überschrift bleibt bestehen und wird mit dem Wort in Klammern „(weggefallen)“ hinter § 80 ergänzt.

Die Überschrift lautet nun folgendermaßen:

§ 80
(weggefallen)

Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten am 01.01.2022 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation im schriftlichen Umlaufverfahren am 17.12.2021.

gez. Bönders
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation im schriftlichen Verfahren am 17. Dezember 2021 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung wird gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, 27. Dezember 2021, 415 – 69330.00 – 1857/2021
Bundesamt für Soziale Sicherung, im Auftrag, gez. Meurer